

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 2 | Joh. Friedrich Behrens AG

## **Anleihegläubigerversammlung am 28.01.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über Neuigkeiten im Verfahren Joh. Friedrich Behrens AG (Behrens) informieren.

### **Abstimmungen ohne Versammlung nicht beschlussfähig**

Die Abstimmungen ohne Versammlung für die Anleihen 2015/2020 (ISIN DE000A161Y52) und 2019/2024 (ISIN DE000A2TSEB6) waren jeweils nicht beschlussfähig, da das erforderliche Quorum von mindestens der Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen nicht erreicht wurde.

## **Anleihegläubigerversammlung am 28.01.2021**

Behrens hat daher jeweils zu einer sogenannten zweiten Gläubigerversammlung eingeladen, die als Präsenzversammlung stattfinden werden:

Donnerstag, 28.01.2021  
Gebäude der Joh. Friedrich Behrens AG  
Bogenstr. 43–45  
22926 Ahrensburg

Für die Anleihe 2015/2020: 10:00 Uhr  
Für die Anleihe 2019/2024: 13:00 Uhr

Bei der zweiten Anleihegläubigerversammlung ist jeweils kein Quorum für die Beschlussfähigkeit erforderlich.

Einziges Tagesordnungspunkt ist – wie auch bereits in der Abstimmung ohne Versammlung – jeweils die Abstimmung über die Wahl der One Square Advisory Services S.à.r.l. als gemeinsamen Vertreter.

Die Anleihegläubiger müssen ihre Teilnahmeberechtigung nachweisen. Hierzu ist ein besonderer Nachweis nebst Sperrvermerk erforderlich (sogenannte Sperrbescheinigung), den Sie von Ihrer Depotbank erhalten.

SdK-Geschäftsführung  
Hackenstr. 7b  
80331 München  
Tel.: (089) 20 20 846 0  
Fax: (089) 20 20 846 10  
E-Mail: [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org)

Vorsitzender  
Dipl.-Volkswirt  
Daniel Bauer

Publikationsorgane  
AnlegerPlus  
AnlegerPlus News

Internet  
[www.sdk.org](http://www.sdk.org)  
[www.anlegerplus.de](http://www.anlegerplus.de)

Konto  
Commerzbank  
Wuppertal  
Nr. 80 75 145  
BLZ 330 403 10  
IBAN:  
DE38330403100807514500  
BIC:  
COBADEFFXXX

Vereinsregister  
München  
Nr. 202533

Steuernummer  
143/221/40542

USt-ID-Nr.  
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.  
DE83ZZZ00000026217

## **Stimmrechtsvertretung**

Jeder Anleihegläubiger kann sich durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen. Die Vollmacht und etwaige Weisungen bedürfen der Textform. Ein Musterformular kann auf der Internetseite von Behrens abgerufen werden.

Die SdK wird die Anleihegläubigerversammlung ebenfalls besuchen und bietet interessierten Anleihegläubigern an, ihre Stimmen kostenlos zu vertreten. Herr Rechtsanwalt Markus Kienle, Vorstand der SdK, wird für Sie die Stimmrechtsvertretung übernehmen.

Sofern Sie sich durch die SdK kostenlos vertreten lassen wollen, bitten wir Sie, uns die unter [www.sdk.org/behrens](http://www.sdk.org/behrens) der Box „Unterlagen“ zum Download zur Verfügung gestellte Vollmacht für Herrn Rechtsanwalt Kienle zusammen mit der Sperrbescheinigung bis spätestens 22. Januar 2021 per Post im Original an folgende Adresse zuzuschicken:

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.  
Stichwort: Behrens AG  
Hackenstr. 7b  
80331 München

Bitte senden Sie uns vorab, sofern möglich, die Unterlagen auch per E-Mail an [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org) bzw. Fax (089 /202084610) zu. Die elektronische Vorabübermittlung ersetzt die Zusendung der Originale jedoch nicht, erleichtert uns aber die Erfassung und Verarbeitung der Unterlagen im Vorfeld der Versammlung, was angesichts der knappen Zeit hilfreich ist.

Die Vollmacht kann Ihrerseits jederzeit widerrufen werden. Für die Vertretung auf den Gläubigerversammlungen entstehen Ihnen keine Kosten.

## **Einschätzung der SdK**

Die Wahl eines gemeinsamen Vertreters erscheint aus Sicht der SdK nach wie vor nur dann sinnvoll, wenn klar ist, dass dieser keinen vorschnellen Verkauf zu jedem Preis zulasten der Anleiheinhaber unterstützen würde. Die aus unserer Sicht sinnvollen Optionen haben wir bereits in Newsletter 1 dargestellt:

1. Verkauf an einen Investor, der den fairen, durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu ermittelnden Marktwert bezahlt
2. Prolongation der fälligen Anleihe 2015/2020 um weitere 12–18 Monate, um eine alternative Finanzierung zu finden
3. Debt-to-Equity-Swap: Die Anleiheinhaber verzichten auf die Rückzahlung der Anleihe und werden dafür Eigentümer der Gesellschaft.

Eine Pflicht zur Wahl eines gemeinsamen Vertreters gibt es nicht. Der zur Wahl stehende gemeinsame Vertreter hat sich bislang weder dazu geäußert, ob er eine der dargestellten Optionen für sinnvoll erachtet und in Betracht zieht, noch ob ein aus unserer Sicht vorschneller Verkauf kategorisch ausgeschlossen wird. Vor diesem Hintergrund können wir derzeit nicht empfehlen, dass Anleihegläubiger ihre Entscheidungskompetenz auf einen gemeinsamen Vertreter übertragen. Die SdK wird nur dann die Wahl eines gemeinsamen Vertreters unterstützen, sofern klar ist, wie im weiteren Verlauf des Insolvenzverfahrens verfahren werden soll. Da die Anleihegläubiger aktuell die einzigen nennenswerten Gläubiger der Gesellschaft sind, befindet sich die Gesellschaft aus Sicht der SdK im wirtschaftliche Eigentum der Gläubiger und diese können daher auch den Fortgang des Insolvenzverfahrens maßgeblich prägen. Eine Übertragung dieser Machtfülle auf einen gemeinsamen Vertreter, ohne genau zu wissen, welcher Weg eingeschlagen werden soll, ist aus unserer nicht zustimmungsfähig. Wir lehnen die Wahl eines gemeinsamen Vertreters daher zum aktuellen Zeitpunkt ab.

### **Zweifelhaftes Geschäftsgebaren**

Zu unserer Skepsis in Bezug auf die Wahl eines gemeinsamen Vertreters ohne konkrete Informationen über das weitere Vorgehen trägt sicherlich auch das Verhalten des Großaktionärs und Vorstandsvorsitzenden Herrn Fischer-Zernin in der Vergangenheit bei. Als Aktionärsvertreter hat die SdK in den zurückliegenden zehn Jahren mehrfach Hauptversammlungen der Gesellschaft besucht. Dabei gab es aus unserer Sicht des Öfteren Anhaltspunkte, dass Herr Fischer-Zernin sich und seine Familie auf Kosten der Gesellschaft begünstigen wollte. Es wurden u. a. auch Sonderprüfungen auf Verlangen der freien Aktionäre durchgeführt, die ebenfalls zu dem Schluss kamen, dass hier zum Nachteil der Gesellschaft Geschäfte gemacht wurden. Wir haben Ihnen die Ergebnisse aus den Sonderuntersuchungen 2013 und 2014 ebenfalls auf unserer Website im Bereich „Unterlagen“ zum Download zur Verfügung gestellt.

Sollten Sie noch Rückfragen in Bezug auf die Gläubigerversammlung haben, so stehen wir Ihnen unter [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org) gerne zur Verfügung. Unseren Mitgliedern stehen wir darüber hinaus auch gerne für generelle Anfragen zur Verfügung.

München, den 14.01.2021  
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

*Hinweis: Die SdK hält Aktien der Joh. Friedrich Behrens AG*